

# Art. 52 GG Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland

Bundesrecht

---

## IV. – Der Bundesrat

**Titel:** Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland

**Normgeber:** Bund

**Redaktionelle Abkürzung:** GG

**Gliederungs-Nr.:** 100-1

**Normtyp:** Gesetz

### Art. 52 GG – Bundesratspräsident/Beschlussfassung. Öffentlichkeit der Sitzungen. Bundesratsausschüsse

\*

(1) Der Bundesrat wählt seinen Präsidenten auf ein Jahr.

(2) <sup>1</sup>Der Präsident beruft den Bundesrat ein. <sup>2</sup>Er hat ihn einzuberufen, wenn die Vertreter von mindestens zwei Ländern oder die Bundesregierung es verlangen.

(3) <sup>1</sup>Der Bundesrat fasst seine Beschlüsse mit mindestens der Mehrheit seiner Stimmen. <sup>2</sup>Er gibt sich eine Geschäftsordnung. <sup>3</sup>Er verhandelt öffentlich. <sup>4</sup>Die Öffentlichkeit kann ausgeschlossen werden.

(3a) Für Angelegenheiten der Europäischen Union kann der Bundesrat eine Europakammer bilden, deren Beschlüsse als Beschlüsse des Bundesrates gelten; die Anzahl der einheitlich abzugebenden Stimmen der Länder bestimmt sich nach Artikel 51 Abs. 2 .

(4) Den Ausschüssen des Bundesrates können andere Mitglieder oder Beauftragte der Regierungen der Länder angehören.

Art. 52 Abs. 3 Satz 2 Geschäftsordnung des Bundesrates 1102-1